

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Roßleben-Wiehe (Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 17.04.2023 hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in der Sitzung vom 30.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten sowie Volksfesten der Stadt Roßleben-Wiehe sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die zu entrichtende Standplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 4,00 € je angefangenen Meter und Tag beim Wochenmarkt und 7,50 € je angefangenen Meter und Tag beim Jahrmarkt / Volksfest. Für Schausteller mit Fahr- / Unterhaltungs- oder Spielgeschäften gilt ein Satz in Höhe von 4,00 € je angefangenen Meter und Tag. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Erstreckt sich die Standplatzzusage für einen Jahrmarkt über mehr als einen Tag, wird die Gebühr gemäß Absatz 1 Satz 1 für den zweiten Tag um ein Drittel reduziert.
- (3) Die Gebühr für eine Verkaufshütte beträgt 12,50 € je Hütte und Tag.

## **§ 4 Auslagen**

- (1) Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, werden nach dem Verursachungsprinzip auf die Standplatzzinhaber umgelegt. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung, sofern keine Zählung des Verbrauchs möglich ist. Bei Wochenmärkten sind die Unkosten für den Toilettenbetrieb anteilig auf die Händler umzulegen.
- (2) Sofern eine Zählung des Verbrauchs erfolgt (nur Schausteller bei Volksfesten und Jahrmärkten), setzen sich die Auslagen wie folgt zusammen:
- Nutzung Stromanschluss 10,00 € / Tag zuzüglich Verbrauch
  - Nutzung Wasseranschluss genaue Abrechnung nach Kostenrechnung
- (3) Die Auslagenpauschale beträgt:
- Lichtstrom / Reinigung / Toiletten 2,50 € / Tag
  - Kraftstrom / Reinigung / Toiletten 3,50 € / Tag
  - Nur Reinigung / Toiletten 1,50 € / Tag

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Wiehe vom 23.10.2006 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Roßleben (Marktgebührensatzung) vom 18.08.2008 sowie die 1. Änderungssatzung zur Marktgebührensatzung der Stadt Roßleben vom 15.04.2016 aufgehoben.

Roßleben-Wiehe, den 17.04.2023

Gez.

Steffen Sauerbier  
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 413-28/23  
Beschlussdatum: 30.03.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 04.04.2023  
Bekanntmachung im Amtsboten am 21.04.2023

**Ausfertigungsvermerk**

*Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*  
Roßleben-Wiehe, den 17.04.2023

Steffen Sauerbier  
Bürgermeister